

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Otto H e d d i n g, geboren am 1. Mai 1881 in Königswinter/  
Rhein, deutsche Staatsangehörigkeit,  
wohnhaft Berlin - Lichterfelde, Baselerstraße 116,  
bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar  
mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.  
Ich erkläre an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit ent-  
spricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärge-  
richtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt  
zu werden.

1.)

Die Verteidigung des Grafen Schwerin v. Krosigk hat mir Ziffer  
35 der Anklage vorgelegt. Darin ist behauptet, daß als Teil  
einer Einschüchterungs-Kampagne im Sommer 1938 ungesetzliche  
Verhaftungen vorgenommen worden seien, die unter Mitwirkung der  
damals unter seiner Zuständigkeit stehenden Finanzämter vorbe-  
reitet worden seien. Mir ist kein Fall bekannt, daß Finanzämter  
oder einzelne Finanzamtsbeamte an ungesetzlichen Verhaftungen  
mitgewirkt haben. Mir ist auch nicht bekannt, daß vom Ministe-  
rium eine Weisung für die Mitwirkung von Finanzämtern an unge-  
setzlichen Verhaftungen erteilt worden ist.

2.)

In Ziffer 35 ist ferner behauptet, daß der Angeklagte Graf Schwe-  
rin von Krosigk Steuervorwände erfunden habe, um den Auswanderern  
in erpresserischer Weise ihr Vermögen abzunehmen. Mir ist weder  
von einer allgemeinen Weisung noch einer Weisung im Einzelfall  
in der angegebenen Richtung irgend etwas bekannt. Es widersprach  
dem Wesen des Grafen Schwerin von Krosigk die Steuerverwaltung  
zur ungerechtfertigten Wegnahme des Vermögens zu mißbrauchen.

Wenn mit der Behauptung der Anklage die Reichsfluchtsteuer ge-  
meint sein sollte, so mache ich darauf aufmerksam, daß sie nicht  
von Graf Schwerin von Krosigk erfunden worden ist, daß sie auch  
kein Steuervorwand war, um den Auswanderern in erpresserischer  
Weise ihr Vermögen abzunehmen, sondern ein von den damaligen ge-  
setzgebenden Körperschaften am 8.12.1931 geschaffenes Gesetz,  
auf Grund dessen jeder Auswanderer beim Verlassen Deutschlands als

Ausgleich für die den deutschen Steuergläubigern entgehenden Steuereinnahmen, 25% seines Vermögens an Fluchtsteuer abzuführen hatte. Das Reichsfluchtsteuergesetz ist im Reichsgesetzblatt 1931 Teil I Seite 699 verkündet.

Wenn mit der Behauptung der Anklage an Devisenbestimmungen gedacht ist, so mache ich darauf aufmerksam, daß hierfür das Reichswirtschaftsministerium ausschließlich zuständig war. Auch die Devisenstellen bei den Oberfinanzpräsidenten unterstanden sachlich dem Reichswirtschaftsministerium und bekamen nur von diesem ihre Weisungen.

3.)

Der Zweck des von mir gezeichneten Erlasses vom 14.4.1942 - S 1915-282 III - war lediglich unnötige Verwaltungsarbeit zu ersparen. Deshalb sollte in Fällen, in denen Vermögen natürlicher Personen auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941, für die das Innenministerium federführend war, zu Gunsten des Reiches eingezogen worden war und von einer Behörde der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wurde, ein Reichsfluchtsteueranspruch nicht mehr geltend gemacht werden. Auch andere Steuerrückstände sollten nur geltend gemacht werden, wenn das Vermögen oder Teile davon anderen Stellen unentgeltlich übertragen wurden. Gegenüber Gaunern und gegenüber der Partei - das waren die "anderen Stellen", an die gedacht war - sollte die Geltendmachung von Steueransprüchen aufrecht erhalten werden.

*Otto Hedding*

Die vor mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Otto Hedding, Berlin-Charlottenburg-West, Baselerstr. 116 wohnhaft, beglaubige ich hiermit.

Nr. 83 der Urkundenrolle für 1948,  
Berlin, den 29. Mai 1948.

Notar.



Kostenrechnung Wert: 10.000

Gebühr § 39 RKO.      8.—RM.  
Umsatzsteuer            0.24 "

Sa:                      8.24 RM.

Der Notar:

25-1674

End. Ferke

v. 29 5-48

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

Landesf. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV  
2128152

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Otto H e d d i n g, geboren am 1. Mai 1881 in Königswinter/  
Rhein, deutsche Staatsangehörigkeit,  
wohnhaft Berlin - Lichterfelde, Baselerstraße 116,  
bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich strafbar  
mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.  
Ich erkläre an Eidesstatt, daß meine Aussage der Wahrheit ent-  
spricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militär-  
gerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt  
zu werden.

1.)

Ich habe als Leiter der Steuerabteilung im Reichsfinanzministerium  
mehr mit dem Staatssekretär Reinhardt als mit dem Minister zu tun  
gehabt. Denn der Staatssekretär Reinhardt hatte sich die Regelung  
des Steuerwesens bei seinem Eintritt in das Finanzministerium als  
Hauptaufgabe vorgenommen. Bei seiner Aktivität und seinem Eifer  
beschäftigte er sich fast ausschließlich oder jedenfalls weitüber-  
wiegend mit dieser Aufgabe des Ministeriums. Der Minister ließ ihm  
darin weitgehend freie Hand. Zu einer seiner Lieblingsaufgaben des  
Staatssekretär Reinhardt gehörte auch die steuerliche Schulung  
der Beamten.

2.)

Die alte Beamtenschaft des Ministeriums hat es bedauert, daß nach  
außen hin der Minister in Steuerfragen gegenüber dem Staatssekre-  
tär Reinhardt in den Hintergrund trat und es diesem überließ, den  
ersten Plan zur Arbeitsbeschaffung als " Reinhardt-Plan " zu ver-  
künden und die erste Steuerreform als " seine Reform " zu bezeich-  
nen. Die wenigsten wußten, wieviel Wasser der Minister in den  
Wein des Staatssekretärs gegossen hatte und mit welcher Mühe es  
ihm in stundenlangen Erörterungen gelungen war, die weittragenden  
Gedanken des Staatssekretärs Reinhardt auf ein tragbares Mass zu-  
rückzuschrauben. Es ist jedenfalls das Verdienst des Graf Schwerin-  
von Krosigk, wenn an dem gesamten Steueraufbau des Reiches im  
Grundsatz gegenüber früher wesentliche Änderungen nicht vorgenom-  
men wurden und Pläne, wie die des Ersatzes sämtlicher Steuern  
durch eine einzige Steuer, die Einkommensteuer, beiseite gestellt  
wurden.

3.)

Es war der Beamtenschaft im Ministerium klar, daß der Staatssekretär Reinhardt der Vertreter des Nationalsozialismus im Ministerium war und allein zu diesem Zweck von Hitler in diese Stellung gebracht worden war und daß demgegenüber der Minister der Vertreter bester Ideale und Traditionen deutschen Beamtentums war. Es war uns auch klar, daß das für den Minister, der im Kabinett oder gar bei Hitler keinerlei Rückhalt hatte, eine schwierige Stellung schuf, die nur mit großem Geschick gemeistert werden könnte. Der Minister, dem daran lag, den Staatssekretär als Verbündeten in seinem Kampf gegen die Parteikadzielei beim Schutze der Beamten, die nicht PG. waren, zu gewinnen, suchte sein Verhältnis zum Staatssekretär auf einer Vertrauensgrundlage aufzubauen. Er faßte ihn bei seiner schwachen Stelle, der Eitelkeit; der Staatssekretär sei doch der berufene Vertreter der Partei in der Finanzverwaltung, und er dürfe es sich nicht gefallen lassen, daß irgend eine Stelle von außen ihnen in ihre Verwaltung hineinredete.

4.)

Es ist gar kein Zweifel, daß es dem Minister auf diese Weise oft gelungen ist, die Beförderung nach der Leistung und den Schutz von Beamten, die wegen ihrer kirchlichen oder politischen Einstellung oder wegen ihrer Ehe mit "nichtarischen" Frauen von der Partei angegriffen wurden, in einem hohen Maße zu erreichen. Es war unvermeidlich, daß er für diesen Zweck auch Konzessionen machen mußte, sowohl auf personellem Gebiet, bei der Ernennung oder Beförderung gewisser Günstlinge des Staatssekretärs, wie auf sachlichem Gebiet, bei dem Eingehen auf bestimmte Lieblingswünsche Reinhardts.

5.)

Nur wer diesen vom Minister Jahre hindurch geschickt und zäh geführten Kampf gegen das Eindringen des nat. soz. Einflusses in die Finanzverwaltung beobachtet und die überlegene Form verfolgt hat, in der er den Hauptvertreter dieses Einflusses, ohne daß es dieser merkte, als Alliierten in diesen Kampf mit einstellte, kann sich eine Vorstellung davon machen, welches Unheil auf personellem und sachlichem Gebiet in der Finanzverwaltung eingetreten wäre, wenn der Minister nicht in seinem Amte geblieben wäre.

6.)

Wenn ich in steuerlichen Fragen beim Minister war, wiederholte er mir manches Mal, daß ihm wichtiger als Einzelheiten der Steuergesetze der Geist sei, in dem die Gesetze durchgeführt würden. Entscheidend sei, daß in der Finanzverwaltung absolute Gerechtigkeit, soziales Gefühl und wirtschaftliches Verständnis die herrschenden Grundsätze seien. Das waren auch die Grundsätze, die er von den Finanzämtern oder Oberfinanzpräsidien befolgt wissen wollte. Graf Schwerin von Krosigk war für die Beamtenschaft der Finanzverwaltung das Vorbild und das Beispiel unbestechlich und ehrlich zu bleiben.

*Otto Hedding*

Die vor mir anerkannte Unterschrift des Herrn Dr. Otto Hedding, Berlin-Lichterfelde-West, Baselerstrasse 116 wohnhaft, beglaubige ich hiermit.

Nr. 84 der Urkundenrolle für 1948.

Berlin, den 29. Mai 1948.



*[Signature]*  
Notar.

Kostenrechnung Wert: 10.000.--RM.

Gebühr §§ 26, 39 RKO.	8.--RM.
Umsatzsteuer	0.24 "
	<hr/>
Satz	8.24 RM.

Der Notar:  
*[Signature]*